

Antrag zur Änderung von § 7 Nr. 2 Satz 1 der Satzung des Städtetages NRW

Der Vorstand des Städtetages Nordrhein-Westfalen empfiehlt der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 8. Oktober 2025, § 7 Nr. 2 Satz 1 der Satzung des Städtetages Nordrhein-Westfalen wie folgt zu ändern:

Der Vorstand des Landesstädtetages besteht aus höchstens 24 von der Mitgliederversammlung zu wählenden Personen, die Hauptverwaltungsbeamte/-innen der Mitgliedsstädte sein müssen. Nachrangig können, soweit im Einzelfall sachgerecht und erforderlich, auch Beigeordnete oder ehrenamtliche Bürgermeister/-innen in den Vorstand gewählt werden.

Der Vorstand besteht ferner aus Mitgliedern kraft Amtes. Dies sind die Mitglieder des Präsidiums des Deutschen Städtetages aus Nordrhein-Westfalen sowie das Geschäftsführende Vorstandsmitglied (§ 10).

Synopse

Bisherige Fassung	Neue Fassung
Der Vorstand des Landesstädtetages (Landesvorstand) besteht aus höchstens 24 von der Mitgliederversammlung zu wählenden Personen, von denen möglichst die Hälfte ehrenamtlich tätige Bürger/Bürgerinnen (vgl. § 6 Abs.2) sein sollen, und kraft Amtes aus den Mitgliedern des Präsidiums des Deutschen Städtetages aus Nordrhein-Westfalen sowie aus dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied (§ 10).	Der Vorstand des Landesstädtetages besteht aus höchstens 24 von der Mitgliederversammlung zu wählenden Personen, die Hauptverwaltungsbeamte/-innen der Mitgliedsstädte sein müssen. Nachrangig können, soweit im Einzelfall sachgerecht und erforderlich, auch Beigeordnete oder ehrenamtliche Bürgermeister/-innen in den Vorstand gewählt werden. Der Vorstand besteht ferner aus Mitgliedern kraft Amtes. Dies sind die Mitglieder des Präsidiums des Deutschen Städtetages aus Nordrhein-Westfalen sowie das Geschäftsführende Vorstandsmitglied (§ 10).

Begründung:

Die Satzung des Städtetages Nordrhein-Westfalen stammt aus dem Jahr 1986. Seit einigen Jahren wird an einer umfangreichen Satzungsänderung gearbeitet, um diese an die aktuellen Gegebenheiten anzupassen. Im Vorgriff darauf soll für die jetzt kommende Wahlperiode der

Kommunalvertretungen in NRW bis 2030 aber die Bestimmung zur Besetzung des Vorstandes vorab geändert werden.

Der Vorstand hat am 2. Juli 2025 beschlossen, noch vor Beginn der neuen Wahlperiode am 1. November 2025 eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Historische Entwicklung

Die bisherige Satzung basiert auf einer kommunalverfassungsrechtlichen Struktur, in der eine ehrenamtliche (Ober-)Bürgermeisterin bzw. ein ehrenamtlicher (Ober-)Bürgermeister durch den Stadtrat gewählt wurde und repräsentative Aufgaben erfüllte, während eine hauptamtliche (Ober-)Stadtdirektorin bzw. ein hauptamtlicher (Ober-)Stadtdirektor die Leitung der Stadtverwaltung innehatte.

Mit der Kommunalverfassungsreform von 1999 wurde diese Doppelspitze abgeschafft. Seitdem wird die (Ober-)Bürgermeisterin bzw. der (Ober-)Bürgermeister alle fünf Jahre direkt gewählt und übt beide Aufgaben aus.

Diese grundlegende Veränderung der kommunalen Führungsstruktur sollte sich zukünftig auch in den Gremien des Städtetages Nordrhein-Westfalen widerspiegeln.

Professionalisierung

Der Vorstand des Städtetages ist der zentrale Ort für die politische und strategische Ausrichtung des Verbandes.

Die vorgeschlagene Anpassung der Satzung entspricht der Praxis der vergangenen Jahrzehnte seit Novellierung in der Gemeindeordnung (GO).

Zudem entspricht dies der Logik und Einheitlichkeit mit dem Deutschen Städtetag (DST), da auch die Präsidiumsmitglieder aus Nordrhein-Westfalen, die qua Amt Mitglieder des Vorstandes sind, ausschließlich aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten und -beamtinnen stammen.

Wie auch auf DST-Ebene bleibt die Mitgliederversammlung als höchstes Organ des Städtetages NRW der zentrale Ort für die Mitwirkung der ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger aus den Mitgliedsstädten.

Mitglieder des Vorstands, die vor Inkrafttreten dieser Satzungsänderung gewählt wurden, bleiben bis zum Ablauf ihrer jeweiligen Wahlzeit im Amt.